

Hintergrundwissen: Schlepperei und Fluchthilfe

Der Begriff „Schlepperei“ ist heute in den Medien und in Aussagen von PolitikerInnen überwiegend negativ besetzt: Es ist vom Schlepperunwesen, von organisierten Banden und mafiösen Strukturen die Rede. Dass Schutzsuchende ohne die Hilfe von SchlepperInnen kaum eine Chance haben nach Europa zu kommen, wird dabei außer Acht gelassen. Da außerhalb potentieller Aufnahmeländer kein Antrag auf Schutz gestellt werden kann, können Menschen aus Unrechtsregimen und Kriegsgebieten nicht ohne Hilfe auf legalem Weg in sichere Länder flüchten. Obwohl häufig gefordert wird, legale Fluchtwege zu schaffen, wurde das bisher nur unzureichend umgesetzt. Deshalb steht der kriminelle Aspekt der Schlepperei oft im Vordergrund, und Debatten zum Thema Flucht drehen sich meist um innere Sicherheit anstatt um die Sicherung von Menschenrechten. Die flüchtenden Menschen werden selbst als Bedrohung wahrgenommen, die „unseren“ Wohlstand gefährden und gegen die wir „unsere“ Grenzen schützen müssen.

Die Formulierung, das „Geschäftsmodell der Schlepper“ müsse zerstört werden, wird regelmäßig von PolitikerInnen verwendet. Im Jänner 2020 trat etwa der österreichische Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) dafür ein, „geschlossen den Kampf gegen die illegale Migration und gegen die Schlepperei“ zu führen, und auch die private Seenotrettung ins Visier zu nehmen, da sie kein „Ticket nach Europa“ sein dürfe und „nur das Geschäftsmodell der Schlepper erfülle“.¹

Im Programm der 2020 angelobten österreichischen Regierung wird gefordert, dass „ein effizienter und menschenrechtskonformer EU Außengrenzschutz sichergestellt und Schlepperei wirksam bekämpft“ werde. Schutzsuchende werden erneut vorwiegend im Kontext der Kriminalität erwähnt, wie etwa am Beispiel der „Sicherungshaft“ deutlich wird. Im englischen Sprachraum existiert für diese Bedeutungsverknüpfung das Wort „crimmigration“.

Diese Maßnahmen, die Schlepperei vorgeblich bekämpfen sollen, machen die Flucht für jene, denen ein sicheres Leben in ihren Herkunftsländern nicht möglich ist, noch kostspieliger und gefährlicher. Nur eine umfassende Neuregelung des Zugangs zum Recht auf Asyl bzw. niederschwellige (zeitlich begrenzte) Zuwanderungsmöglichkeiten würden Schlepperei unnötig machen.

Begriffsdefinition

Schlepperei ist rechtlich definiert als das Befördern von Personen über eine Grenze, für das Bezahlung verlangt wird. Obwohl die Begriffe im medialen Diskurs oft verwischt werden – und manchmal beide Phänomene tatsächlich ineinander übergehen können – besteht ein wesentlicher Unterschied zum **Menschenhandel**: Laut Definition der UNO ist Menschenhandel das Rekrutieren, der Transport oder das Verwahren von Personen durch Drohung, Gewalt, Zwang, Betrug, Täuschung und Machtmissbrauch zum Zweck der Ausbeutung. Dies kann sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Sklaverei bedeuten. Menschenhandel ist also eine schwere Menschenrechtsverletzung, Schlepperei dagegen eine illegale Dienstleistung, durch die nationale Gesetze eines Staates gebrochen werden, die Geschleppte aber nicht zu Opfern macht.

Menschen, die Schlepperei in Anspruch nehmen (müssen), befinden sich aber dennoch in einer Notsituation. Oft gibt es keine Alternative dazu, sich einem/einer SchlepperIn anzuvertrauen.

¹ <https://orf.at/stories/3152101/>

Verschiedene lokal verwendete Begriffe verdeutlichen die Verwundbarkeit der Geschleppten: An der US-Amerikanisch-Mexikanischen Grenze heißen Schlepper *coyote*, die Flüchtlinge *pollo* (Huhn); in China werden *Shetou* (Schlangenkopf) und *renshe* (Schlange) für Schlepper/Geschleppte verwendet; im Iran sind *gosfand* (Schaf) oder *dar poste gosfand* (in der Haut eines Schafs) gebräuchlich. Diese sprachliche Dehumanisierung wird durch eine grausame Metapher am Anfang des Science Fiction-Films *Men in Black* verdeutlicht: Das Motto der *Men in Black* ist es, „die Erde vom Abschaum des Universums zu beschützen“. Man sieht mexikanische Flüchtlinge, die durch den Kontext der Handlung mit Aliens gleichgesetzt werden. Die Entmenschlichung geht so weit, dass sich der Körper eines Flüchtlings als Wirtskörper eines parasitären Aliens herausstellt, stellvertretend für den „Abschaum des Universums“.

Formen der Schlepperei

Amtliche Darstellungen (in Österreich gibt es hier die sog. „Schlepperberichte“ des Bundeskriminalamts) legen den Eindruck nahe, dass straff organisierte kriminelle Unternehmen aktiv seien. Europol und Interpol sprachen 2016 in einem gemeinsamen Bericht von „komplexen und skrupellosen Netzwerken“ und vom multinationalen Business der Schlepperei.² Dieses Bild der mafiösen Strukturen wird dort selbst aber wenig belegt. Es ist genauso von lockeren Verbindungen, lokalen OrganisatorInnen und persönlichen Kontakten die Rede. Den Darstellungen von durchorganisierten Netzwerken widersprechen die Aussagen von Flüchtlingen selbst oft. Es werden zwar auch komplette Reisen bis in ein bestimmtes Zielland angeboten, aber viele Flüchtlinge organisieren Teile ihrer Flucht selbst und nehmen nur an bestimmten Etappen die Dienste vor Ort angeheuerter Schlepper in Anspruch.

Der im Iran geborene Sozialanthropologe Shahram Khosravi³ lässt in seine Forschung autobiografische Elemente einfließen. Sein eigenes Leben als „illegaler“ Migrant begann Ende der 1980er Jahre mit der Flucht aus dem Iran. Sie konnte erst beginnen, als ein Freund seines Onkels dabei half, einen „Mittelsmann“ – der KundInnen für einen Schlepper akquirierte – zu kontaktieren. Khosravi spricht die aktuelle Darstellung von Schlepperei in den Medien als „mafiöse Netzwerke“ an und stellt fest, dass das Phänomen viele Formen annehmen kann. In der Frühphase seiner eigenen Flucht half ihm ein selbst undokumentiert lebender Afghane, der zwar Geld verlangte, von ihm aber trotzdem nicht als Schmuggler gesehen wurde – schließlich hatte er ihm dabei geholfen, aus einer unerträglichen Situation zu entkommen. In Grenzregionen leben Menschen, für die der Übertritt dieser Grenzen wesentlich zu ihrem sozialen und ökonomischen Leben gehört. Sie helfen MigrantInnen bei Gelegenheit für einen geringen Preis. Die Schlepperei wird aber auch von Khosravi nicht nur positiv gezeichnet. Oft missbrauchen Schlepper, die die Bezahlung bereits im Voraus bekommen haben, ihre KundInnen. Frauen sind dabei besonders sexueller Gewalt ausgesetzt. Männer werden dazu gezwungen, weitere KundInnen zu finden.

Rechtlicher Rahmen auf internationaler, nationaler und EU-Ebene

Der Strafbestand der Schlepperei ist international im Rahmen der UNO und der EU und in der nationalen Gesetzgebung Österreichs definiert:

² Europol/INTERPOL (2016): Migrant Smuggling Networks. Joint Europol-INTERPOL Report. Executive Summary.

³ Khosravi, Shahram (2010): „Illegal“ Traveller. An Auto-Ethnography of Borders. New York u.a.: Palgrave Macmillan.

- **UN-Protokoll gegen den MigrantInnenschmuggel:** das „UN Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air“ wurde im Jahr 2000 als Zusatz zur „Convention Against Transnational Organized Crime“ (Konvention gegen transnationales organisiertes Verbrechen) geschaffen; es bildet neben einer EU-Richtlinie die wichtigste internationale Regelung zur Schlepperei.

Als in den 1990er Jahren nach Fall des „Eisernen Vorhangs“ die Angst vor irregulärer und unkontrollierter Migration zunahm, änderte sich damit auch der Blick auf jene, die Flüchtenden über Grenzen halfen. Der Nexus Sicherheit–Migration begann sich zu entwickeln und im Gefolge der Terroranschläge von „9/11“ immer stärker wirksam zu werden. Schlepperei wurde zum Mainstreamthema der Politik. Globalisierung und freier Personenverkehr – für einen stark eingeschränkten Teil der Weltbevölkerung – trugen dazu bei, illegalisierte Migration als Risiko für die Aufnahmeländer und nicht zuletzt als Bedrohung der Souveränität von Nationalstaaten zu sehen. Diese Entwicklungen führten erstmals 1993 zur Ausformulierung von Plänen, international bei der Bekämpfung von Schlepperei zu kooperieren.

1997 präsentierten sowohl Italien als auch Österreich Entwürfe für internationale Rechtsinstrumente, beide wurden schließlich kombiniert und bilden die wichtigste Grundlage für den Text des UN-Protokolls.

- **EU-Rahmen:** 2002 trat die EU-Richtlinie „zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt“ in Kraft. Gemeinsam mit der dazugehörigen Rahmenentscheidung zur Strafbarkeit der Hilfe beim Grenzübertritt ist sie als „Facilitator’s Package“ bekannt (*facilitator* ist, wie *human smuggler*, ein englischer Ausdruck für Schlepper). Das Regelwerk schreibt den Mitgliedstaaten vor, die Förderung der „illegalen“ Einreise unter Strafe zu stellen; Österreich setzte es 2005 in nationales Recht um.

- **Österreichische Gesetzgebung:** In Österreich selbst existiert der Straftatbestand der Schlepperei seit 1990, die konkrete Ausformulierung wurde danach einige Male angepasst. Heute ist er Teil des Fremdenpolizeigesetzes (§ 114 FPG Schlepperei ff.). Dort ist festgehalten, dass dann von Schlepperei gesprochen wird, wenn Entgelt für die Leistung verlangt wird. Seit 1992 galt die „Förderung der illegalen Ein- und Ausreise eines Fremden“ aber auch ohne Gegenleistung als verwaltungsrechtliche Übertretung. Wenn Bezahlung verlangt wurde, lag eine Verletzung des Strafrechts vor.⁴

Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 2014 wirkte sich auf die Anwendung des Gesetzes aus, da sie feststellte, dass Schlepperei nur dann strafbar ist, wenn eine „unrechtmäßige Bereicherung“ vorliegt, nicht aber, wenn der Schlepper lediglich einen „adäquaten Fuhrlohn“ kassiert. Im Anlassfall hatte ein Taxifahrer insgesamt 2.000 Euro für zwei Fahren mit fünf bzw. neun Geschleppten von Italien über Österreich nach Deutschland erhalten, was der OGH als angemessen befand.

⁴ Schloenhardt, Andreas (2015): Criminalizing the Smuggling of Migrants in International, European, and Austrian Law (Kriminalwissenschaften in Theorie und Praxis, Bd. 7). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 103; borderline-europe (2017): Criminalization of Flight and Escape Aid. Hg. Bellazza, Sara/ Calandrino, Tiziana. Hamburg 2017.

Unterschiede

Während das UN-Protokoll humanitäre Fluchthilfe von Kriminalisierung ausnimmt, bietet die EU-Richtlinie lediglich die *Möglichkeit*, Schlepperei aus humanitären Beweggründen, ohne Gegenleistung, nicht zu bestrafen – Österreich nimmt diese Möglichkeit aber nur sehr eingeschränkt in Anspruch. Die entsprechende Klausel im „Facilitator’s Package“ wurde im Zuge der Ausformulierung der Richtlinie nur gegen anfänglichen Widerstand der österreichischen Delegation aufgenommen. Nur acht der 27 EU-Staaten nützen in irgendeiner Form die Möglichkeit, Fluchthilfe aus humanitären Gründen nicht zu kriminalisieren, wobei in dieser Aufstellung der EU-Menschenrechtsagentur FRA auch Österreich aufgenommen ist, da die Ermöglichung der illegalen Einreise von engsten Familienmitgliedern nicht verfolgt wird. Nur vier Länder – Deutschland, Irland, Luxemburg, Portugal – erfüllen die Anforderung des UN-Protokolls, dass strafrechtliche Verfolgung das Verlangen von Bezahlung voraussetzt.⁵

Während das UN-Protokoll klarstellt, dass die Flüchtenden selbst nicht aufgrund der Tatsache, dass sie Schlepper in Anspruch genommen haben, bestraft werden sollen, überlässt die EU-Richtlinie dies den einzelnen Mitgliedsstaaten. In Österreich werden Geschleppte zwar nicht bestraft, MigrantInnen sind aber nicht ganz von Verwaltungsstrafen, etwa für irreguläre Einreise, ausgenommen.

In manchen Fällen können dennoch auch Geflüchtete der Schlepperei bezichtigt werden. Ein aus Ägypten nach Österreich geflüchteter Mann hatte versucht, seiner Frau und seinen vier Kindern durch gefälschte syrische Papiere den Familiennachzug nach Österreich zu ermöglichen. Da er sich als Syrer ausgegeben hatte, mussten auch Frau und Kinder als SyrerInnen gelten. Da es aber auch strafbar ist, nicht nur sich selbst, sondern auch „einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern“ – den Fälscher der Dokumente – wurde der Mann nach dem Schleppereiparagrafen angeklagt und verurteilt. Obwohl es sich also um Schlepperei aus humanitären Gründen für engste Verwandte gehandelt hatte – der Staatsanwalt sprach von „Schlepperei mit menschlichem Antlitz“ –, wurde der selbst geflüchtete Angeklagte schuldig gesprochen.⁶

Bekämpfung der Schlepperei – Bekämpfung der Flucht?

Im Zuge der Bekämpfung der Schlepperei und der Verhinderung der Migration in die EU kommt es immer mehr zu einer Vorverlagerung der Grenzen. Menschen, die sich weiterhin dazu gezwungen sehen, ihre Heimatländer zu verlassen, sollen daran gehindert werden, überhaupt bis an die Mauern der EU zu gelangen, viele sterben bereits im Mittelmeer oder auf dem Gebiet von Transitstaaten.

Ab Ende 2016 griff die europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache, Frontex (siehe auch Hintergrundwissen Frontex) zur Strategie der Kriminalisierung von NGOs. Privaten Seenotrettungsorganisationen wurde in der zentralen Mittelmeerroute die Zusammenarbeit mit SchlepperInnen unterstellt. Sowohl Sea Watch als auch Ärzte ohne Grenzen, die beide Schiffe im Mittelmeer betrieben, wiesen den Vorwurf zurück und identifizierten eine Taktik dahinter, Seerettung als migrationsfördernden „Pull-Faktor“ zu bezeichnen und mit der Beschuldigung von

⁵ FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Criminalisation of migrants in an irregular situation and of persons engaging with them. FRA.

⁶ *borderline-europe: Criminalization of Flight and Escape Aid*. Hg. Bellazza, Sara/Calandrino, Tiziana. Hamburg 2017, 131f.

NGOs, die dort eingreifen, wo sich staatliche Kräfte zurückgezogen haben, den Fokus von den im Mittelmeer Ertrunkenen abzuwenden. Die Rolle der EU liegt aber nicht „nur“ in ihrer Passivität, die private Seenotrettung auszugleichen versucht; ihre Politik hat direkte Auswirkungen auf das Sterben am Mittelmeer.

Der Rückzug von staatlichen Rettungsoperationen hatte zur Folge, dass diese von großen Handelsschiffen übernommen werden mussten, die dafür nicht ausgerüstet sind. Die Seerettungsaktion **Mare Nostrum**, begonnen von Italien im Oktober 2013 nach einem Schiffsunglück vor Lampedusa, bei dem 360 Menschen starben, hatte Rettungsoperationen auch in internationalen Gewässern nahe der libyschen Küste ausgeführt und wurde deswegen kritisiert, ein „Pull-Faktor“ für MigrantInnen zu sein. Im November 2014 wurde Mare Nostrum schließlich von der EU-Operation Triton abgelöst, die von Frontex koordiniert wurde (diese Anfang 2018 wiederum von Themis). Der Einsatzbereich von **Triton** war kleiner, das Hauptziel nicht die Rettung von Flüchtlingen. Dass das zu mehr Todesopfern führen würde, wurde nicht nur von NGOs, sondern sogar in einem Konzeptpapier von Frontex selbst festgehalten. Der Hintergedanke war, dass die erhöhten Risiken einen Abschreckungseffekt auf SchlepperInnen und MigrantInnen haben sollten. Dieser wurde klar über die Rettung von Menschenleben gestellt.

Die Abschreckung zeigte jedoch keine Wirkung, die Gründe zur Flucht bestanden (und bestehen) ja weiter. Triton hatte aber zur Folge, dass mehr Menschen ertranken – im April 2015 starben bei zwei Schiffsunglücken einmal 400, einmal 800 Personen. In beiden Fällen passierte das während und zum Teil *durch* die Rettungsversuche von kommerziellen Schiffen, und obwohl diese ihrer Rettungspflicht so gut wie möglich nachzukommen versuchten. Frontex war sich der Last, die durch den Rückzug auf den reduzierten Bereich von Triton auf Handelsschiffe gelegt werden würde, bewusst, wie auch, dass diese dafür nicht geeignet sind. Damit wurde die Rettung privatisiert und die vorausgesagten tödlichen Folgen ignoriert bzw. in Kauf genommen.

Nach den Unglücken im April 2015 wurde die militärische Anti-Schlepperei-Mission **Sophia** initiiert und Triton ausgeweitet, der Fokus lag aber nach wie vor auf Grenzsicherung und Abwehr. In einer Sondersitzung des Europäischen Rats in Reaktion auf die beiden Katastrophen wurde einmal mehr die Absicht geäußert, gegen das Sterben am Mittelmeer vorzugehen; die formulierten Schritte zielten aber überwiegend auf die Bekämpfung der Schlepperei und die Verhinderung „illegaler“ Migration und führten schließlich u.a. zur Initiierung von Sophia. Die Tragödie wurde also nicht zum Anlass genommen, realistische legale Fluchtwege zu schaffen, sondern im Gegenteil noch härter gegen die bestehenden, illegalisierten Möglichkeiten vorzugehen.⁷

Dass auch die Mission Sophia die Flucht noch *gefährlicher* machte, stellte im Mai 2016, kurz bevor die Mission verlängert wurde, ein Bericht des britischen Parlaments fest – Sophia schrecke Flüchtlinge nicht ab und könne die Schlepperaktivitäten nicht wesentlich behindern. Allerdings führte die Zerstörung von Holzbooten dazu, dass auf Schlauchboote umgestiegen wurde, die das Risiko der Überfahrt noch weiter erhöhen.⁸ Das Mandat der Mission gilt aktuell bis März 2020, es werden aber keine Boote mehr eingesetzt, die zur Seenotrettung beitragen könnten.

⁷ Death by Rescue. The lethal effects of the EU's policies of non-assistance. deathbyrescue.org/.

⁸ House of Lords European Union Committee. Operation Sophia, the EU's naval mission in the Mediterranean: an impossible challenge. 14th Report of Session 2015-16, HL Paper 144, 2016. <https://publications.parliament.uk/pa/ld201516/ldselect/lducom/144/14402.htm>.

Kritisiert wird Sophia, deren Ziel wieder mit der Phrase „das Geschäftsmodell der Schlepper zu zerstören“ umrissen ist, auch für die Zusammenarbeit mit libyschen Behörden – in dem Land, wo nach einem Bürgerkrieg zwei Regierungen konkurrieren, kontrolliert jene, die mit der EU zusammenarbeitet, nur einen kleinen Teil des Landes. Die Mission bildet mittlerweile Angehörige der libyschen Küstenwache aus. Diese früheren Milizen waren zum Teil selbst im Menschensmuggel bzw. -handel aktiv und sind daher sehr unzuverlässige Partner in der (menschenrechtskonformen) Bekämpfung von Schlepperei. Die Verhältnisse für MigrantInnen in libyschen Lagern und Gefängnissen sind schrecklich, Gewalt und Folter alltäglich. Dennoch soll die Zusammenarbeit mit Libyen dazu führen, dass weniger Menschen die Flucht nach Europa gelingt.

Fluchthilfe in historischer Dimension

Ein historischer Rückblick zeigt, dass sich die Bewertung von Fluchthilfe immer wieder ändert und vom politischen/ideologischen Kontext abhängig ist. Jede zeitliche und geografische Situation unterliegt allerdings besonderen Bedingungen, die eine direkte Gegenüberstellung unmöglich machen; besonders die Singularität der nationalsozialistischen Judenverfolgung kann nicht in Frage gestellt werden. Dennoch lassen sich Schlüsse aus der Betrachtung früherer Phänomene für die Gegenwart ziehen.

Menschen, die Juden/Jüdinnen und anderen vom nationalsozialistischen Gewaltregime Verfolgten zur Flucht verhalfen, werden heute als RetterInnen betrachtet, in manchen Fällen auch, wenn sie Geld verlangten. Damals verstießen sie jedoch gegen geltende Gesetze, nicht nur jene des Deutschen Reiches, sondern auch der Zielländer. 1938 und 1939 verhalf der Polizeikommandant von St. Gallen in der Schweiz, **Paul Grüninger**, Hunderten, vielleicht Tausenden jüdischen Flüchtlingen zur Einreise in die Schweiz. Er verstieß damit gegen Vorgaben der Schweizer Regierung, die ihn verpflichtet hätten, sie an der Grenze zurückzuweisen. Im März 1939 wurde Grüninger fristlos entlassen, später wegen Amtspflichtverletzung und Urkundenfälschung verurteilt; er starb verarmt 1972. Erst 1993 konnte gegen starken politischen Widerstand die Rehabilitierung Grüningers erreicht werden, mit der finanziellen Wiedergutmachung gründeten seine Nachkommen die Paul Grüninger Stiftung. Im Zuge der Aufarbeitung der Schweizer Geschichte während des Zweiten Weltkriegs wurden auch die Schicksale anderer FluchthelferInnen untersucht, ab 2004 konnten einer Rehabilitationskommission Fälle vorgelegt werden. Für die Kommission spielte es keine Rolle, ob die HelferInnen Geld für ihre Leistungen verlangt hatten, ausschlaggebend war nur, dass die Flüchtenden sicher über die Grenze gebracht wurden.⁹

Einige Jahrzehnte später war die **Grenze zwischen Ost- und Westdeutschland** Schauplatz von Fluchthilfe. Nach der Grenzschließung und dem Baubeginn der Berliner Mauer 1961 bildeten sich anfangs v.a. unter westdeutschen StudentInnen Fluchthilfegruppen, die Menschen dabei unterstützten, nach Westdeutschland zu gelangen. Sie bedienten sich etwa der Dokumentenfälschung oder des Baus von Fluchttunneln. Später bewirkte die stärkere Überwachung der Grenze eine Professionalisierung, die gestiegenen Kosten mussten HelferInnen durch Honorare von den Flüchtenden abdecken. Die Fluchthilfe nahm Dienstleistungscharakter an, hohe Gewinne und Ausbeutung blieben aber selten. Wie auch heute wurde für sicherere Varianten mehr Geld

⁹ Vgl. Keller, Stefan (2016): Politisch, rechtlich, wirtschaftlich, publizistisch. Die vielfältige Rehabilitation Paul Grüningers, in: Anderl/Usaty, Schleppen, Schleusen, Helfen, S. 204–208.

verlangt als für solche, wo das Risiko, erwischt zu werden, höher blieb. Der ideologische Gegensatz zwischen Osten und Westen bedingte in letzterem anfangs eine positive Beurteilung der Fluchthilfe. In der DDR konnte sie mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft werden. Später wurde in Westdeutschland auf politischen Ausgleich mit der DDR abgezielt, Fluchthilfe wurde auch dort zum Störfaktor, bei dem mehr und mehr der Aspekt des Kriminellen betont und für den der in der DDR verwendete Begriff des Menschenhandels – wiederum wie heute – auch in westlichen Medien unkritisch übernommen wurde. Ein deutsches Gericht stellte hingegen noch 1980 fest, dass Fluchthilfeverträge rechtswirksam und nicht sittenwidrig waren und vereinbarte Honorare ausbezahlt werden mussten.¹⁰

Trotz der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die einen unmittelbaren Vergleich nicht möglich machen, lassen sich Parallelen zwischen Formen der Fluchthilfe in verschiedenen historischen Phasen ziehen. Neben der Grundvoraussetzung, dass nur dort, wo die Bewegungsfreiheit beschränkt wird, Bedarf an Fluchthilfe besteht, zeigt sich etwa, dass die politische und gesellschaftliche Beurteilung einem Wandel unterliegen kann. Während in den angeführten Beispielen auch entgeltliche Unterstützung heute als zulässig betrachtet wird, bestehen in der Gegenwart selbst für humanitäre Fluchthilfe zahlreiche Hürden. Eine historische Perspektive kann hilfreich sein, um eine differenziertere Betrachtung aktueller FluchthelferInnen jenseits der Aburteilung als „mafiöse Schlepperbanden“ zu erreichen. In der Nachschau ist die Einschätzung von Vorgängen zwar immer leichter als in der Gegenwart; dennoch zeigt der lange und in vielen Fällen schließlich erfolgreiche Kampf für die späte Rehabilitierung von FluchthelferInnen, dass die Betrachtung unterschiedlicher Facetten eines Phänomens wie der Fluchthilfe zu einem breiteren Verständnis führen kann.

Quellen

Baxewanos, Fabiane (2016): „Schlepperei“ und EU-Migrationskontrollen – Widersprüche vorverlagerter Grenzen, in Anderl, Gabriele/Usaty, Simon (Hg.): Schleppen, Schleusen, Helfen. Flucht zwischen Rettung und Ausbeutung. Wien: Mandelbaum Verlag, S. 423–432.

borderline-europe (2017): Criminalization of Flight and Escape Aid. Hg. Bellazza, Sara/ Calandrino, Tiziana. Hamburg 2017.

deathbyrescue.org

Directorate General for internal Policies, Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Civil Liberties, Justice and Home Affairs (2016): Fit for purpose? The Facilitation Directive and the criminalisation of humanitarian assistance to irregular migrants. European Union. Update 2018.

Europol/INTERPOL (2016): Migrant Smuggling Networks. Joint Europol-INTERPOL Report. Executive Summary.

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Criminalisation of migrants in an irregular situation and of persons engaging with them. FRA.

¹⁰ Vgl. Villinger, Clemens: Die Musealisierung von Fluchthilfe am Beispiel der Sonderausstellung „Risiko Freiheit – Fluchthilfe für DDR-Bürger 1961–1989“, in: Anderl/Usaty, Schleppen, Schleusen, Helfen, S. 404–422.

House of Lords European Union Committee (2016): Operation Sophia, the EU's naval mission in the Mediterranean: an impossible challenge. 14th Report of Session 2015-16, HL Paper 144. <https://publications.parliament.uk/pa/ld201516/ldselect/lducom/144/14402.htm>

Jones, Chris (2016): The EU's military mission against Mediterranean migration: what "deterrent effect"? statewatch.org.

Keller, Stefan (2016): Politisch, rechtlich, wirtschaftlich, publizistisch. Die vielfältige Rehabilitation Paul Grüningers, in: Anderl/Usaty, Schleppen, Schleusen, Helfen, S. 204–208.

<https://orf.at/stories/3152101/>

Khosravi, Shahram (2010): "Illegal" Traveller. An Auto-Ethnography of Borders. New York u.a.: Palgrave Macmillan.

Schloenhardt, Andreas (2015): Criminalizing the Smuggling of Migrants in International, European, and Austrian Law (Kriminalwissenschaften in Theorie und Praxis, Bd. 7). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Stierl, Maurice (2016) A sea of struggle – activist border interventions in the Mediterranean Sea. In: Citizenship Studies, 20/5, S. 561–578.

<https://www.sueddeutsche.de/politik/italien-kapitaenin-rackete-anklage-1.4504704>

Villinger, Clemens: Die Musealisierung von Fluchthilfe am Beispiel der Sonderausstellung „Risiko Freiheit –Fluchthilfe für DDR-Bürger 1961–1989 , in: Anderl/Usaty, Schleppen, Schleusen, Helfen, S. 404–422.

Last Update: Jänner 2020